

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 51 (1900)  
**Heft:** 7  
  
**Rubrik:** Forstliche Nachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Sehr interessant ist es zu beobachten, wie einzelne Pilzarten oft in großer Menge auftauchen, um nach wenigen Jahren wieder zu verschwinden. So erschien im Jahre 1896 *Limacium pudorinum* massenhaft als ein für Bern neuer Pilz und ist seitdem wieder fast ganz verschwunden. Beispiele dieser Art könnten noch mehr erbracht werden. Ueberhaupt bietet das Studium der Pilze ungemein viel Interesse und kann besonders Forstmännern nicht genug empfohlen werden. B. St.



## Forstliche Nachrichten.

### Bund.

**Die schweiz. Forstschule** (II. u. III. Jahreskurs) machte ihre diesjährige „Pfungsterkursion“ vom 1.—5. Juni nach dem Kanton Graubünden.

Der erste Tag führte uns nach Thusis. So wurde es möglich, den 2. Juni rechtzeitig zur Besichtigung der Neuaufforstungen und Entwässerungen im Einzugsgebiete und an den Seitenhängen der Nolla, sowie der Verbauungswerke an der Nolla selbst, aufbrechen zu können. Die Abendstunden konnten noch zu einem kurzen Besuche der Elektrizitätswerke am Ausgange der Schlucht und eines Teiles der Biamala verwendet werden.

Sonntag den 3. Juni wurde der Morgenzug von Thusis nach Rodels-Realta benutzt. Die ausgedehnten Neuanlagen von Staatswaldungen auf ehemaligem Rheingebiet wurden, soweit es die Zeit gestattete, durchstreift. Von Realta ging es alsdann über Reichenau, Tamins nach Trins und Flims.

Die Begehung der Flimsjrwaldungen mit Aufstiege auf Mutta-Signal fiel auf Montag den 4. Juni. Noch am gleichen Tage gelangten wir per Wagen und Eisenbahn nach Chur.

Der letzte Tag wurde noch vollständig in Anspruch genommen durch die Begehung der Churer Stadtwaldungen am Bizokel mit Aufstiege zur Lawinenverbauung (Arvenwald) unter den Spuntisköpfen und zur Heimfahrt nach Zürich, wo wir Dienstag abends circa 10 Uhr anlangten.

Dank der freundlichen und unermüdlichen Begleitung und Aufklärung von Seite des kantonalen und städtischen Forstpersonales, dank besonders aber auch der wohlberechneten und glücklichen Kombination des Programmes durch Hrn. Kantonsforstinspektor Enderlin bot die Exkursion eine Fülle von Anregung und Belehrung. Doch auch die liebenswürdige und gastfreundliche Aufnahme, die der Schule überall von Kantons- und

Gemeindebehörden, als auch von Seite der Kurhausverwaltung in Flims zu teil geworden, wird gewiß uns allen unvergeßlich bleiben und es sei das der Schule dadurch bewiesene Wohlwollen auch an dieser Stelle nochmals herzlich verdankt. -lb-

**Bundesgesetz betr. die Forstpolizei.** (Mitgeteilt.) Im Nationalrat brachte Herr Baldinger anläßlich der Beratung des Geschäftsberichtes pro 1899 das Postulat ein: „es wolle der Nationalrat seinerseits zu Händen des Ständerats beschließen, daß die Behandlung der beiden Bundesgesetzentwürfe betreffend Lebensmittel- und Forstpolizei ohne weiteres wieder aufzunehmen sei“, mit der wesentlichen Begründung, daß die Gründe für die Unterbrechung, welche nicht Gegenstand eines Bundesbeschlusses bilde, mit der Verwerfung der Versicherungsgesetze hinfällig geworden seien.

Vom Bundesrat, der das Postulat ausdrücklich verwirft, und andern Rednern wurden gegen die sofortige Wiederaufnahme der Beratung der genannten Gesetze folgende Gründe ins Feld geführt: Die heutige Stellung der Bundesbehörden ist durch die Finanzpolitik bedingt; vor uns steht die größte Finanzoperation, die je an die Eidgenossenschaft herangetreten ist, die Finanzierung der Bundesbahnen. Nach der Verwerfung der Kranken- und Unfallversicherung werden viele und zum Teil sehr weitgehende Ansprüche an die Finanzkraft des Bundes gemacht werden: die Schulsubvention taucht auf, das Gesetz über elektrische Anlagen, die Militärversicherung werden wesentliche Mehrbelastungen bringen. Es ist notwendig, daß der Bundesrat die Begehren sichte, die Situation im ganzen übersehe und sich auf eine solide Basis in seiner Finanzgebarung stelle. Vor allem aus aber gehört die Priorität dem großen Werk der Einrichtung der Bundesbahnen.

Die weitere Sistierung bringe keine Gefahren, weder für das Forstwesen, noch für die Volksgesundheit; man kann ganz gut noch ein paar Jahre warten; beide Gesetze sollen an die Reihe kommen. Des fernern wurde auch darauf hingewiesen, daß beide Gesetze wohl kaum die Klippe des Referendums passieren werden, weil sie nicht unwesentlich in die Privatverhältnisse und das Privatrecht eingreifen. Im Volke, das übrigens abstimmungsmüde sei, bestehe eine ausgesprochene Tendenz zur Negation, was dem Zustandekommen der Gesetze nicht förderlich sei und nicht im Interesse der Freunde der Gesetze liege. Die Kantone werden auch unter der Herrschaft ihrer jetzigen Forstgesetze und Verordnungen ohne Schaden weiter fahren können. Eine große Begeisterung und Vorhandensein eines intensiven Bedürfnisses haben bei der Abstimmung für den Verfassungsartikel — Ausdehnung der Forstpolizei auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft — überhaupt nicht geherrscht; das habe die schwache Beteiligung an jener Abstimmung bewiesen.

Nach langer Diskussion, welche bewies, daß beide Gesetze viele

Freunde im Räte haben, wurde die Wiederaufnahme der Beratung der beiden Gesetze abgelehnt und zwar diejenige des Forstpolizeigesetzes mit 47 gegen 38, und diejenige des Lebensmittelpolizeigesetzes mit 55 gegen 33 Stimmen.

**Im Voranschlag des Bundes** betreffend die Kredite für Kriegsmaterialanschaffungen für das Jahr 1901 ist bei der Artillerie auch die Beschaffung von 90 Faschinenbindeapparaten „Boa“ für die Positionsartillerieabteilungen, à 7 Fr. = 630 Fr., vorgesehen. Die bundesrätliche Botschaft bemerkt zu diesem Antrage: „Diese Bindeapparate zur Erstellung der Faschinen haben sich in den vorgenommenen Versuchen sehr bewährt. Wir nehmen für deren Anschaffung 90 Stück in Aussicht, nämlich 80 für die fünf Positionsabteilungen und 10 für die Rekrutenschulen.“

Der hier erwähnte Bindeapparat ist bekanntlich eine patentierte Erfindung des Hrn. Bezirksförsters Wächtold in Ragaz. -lb-

### Kantone.

**Neuenburg.** Forstinspektor Tschampion †. Am 19. v. M. verstarb in Corcelles bei Neuenburg Hr. a. Forstinspektor J. Tschampion von Gals. — Im Jahr 1842 geboren, absolvierte derselbe zu Anfang der sechziger Jahre die eidg. Forstschule und trat dann in den bernischen Forstdienst, indem er bei der Ausarbeitung einer kantonalen Forststatistik mitwirkte. Während mehrerer Jahre beschäftigte er sich sodann mit forstlichen Einrichtungsarbeiten, bis er im Jahre 1871 als Inspektor des damaligen III. neuenburgischen Forstkreises (Boudry) gewählt wurde. Er hat sich in dieser Stelle als tüchtiger und fleißiger Beamter erwiesen und, indem er bald das Vertrauen und die Sympathie der Bevölkerung zu gewinnen wußte, nicht wenig zur Hebung der Gemeindeforstwirtschaft beigetragen. — Vor nicht ganz zwei Jahren durch den Schlag teilweise gelähmt, sah er sich genötigt, den Dienst zu quittieren.

Tschampion war ein gerader, offener und liebenswürdiger Charakter, dessen Andenken in seinem einstigen Wirkungsgebiet sicher noch lange fortbestehen wird.



### Bücheranzeigen.

#### Neue litterarische Erscheinungen.

(Nachstehend angeführte Bücher sind vorrätig in der Buchhandlung Schmid & Francke in Bern.)

**Lehrbuch der Holzmesskunde** von Dr. Udo Müller, a. o. Prof. der Forstwissenschaft an der Tech. Hochschule zu Karlsruhe. II. Theil. Die Inhaltsermittlung des stehenden Baumes. Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen. Verlegt und gedruckt bei G. Haberland in Leipzig. 1900. V u. 121 S. gr. 8°. Preis brosch. M. 4.